

MERKBLATT EINZELUNTERNEHMEN-GRÜNDUNG

Jänner 2010

Inhaber des Unternehmens ist eine einzige Person, die das Unternehmen betreibt. Der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit seinem privaten Vermögen für die Schulden seines Unternehmens. Dadurch, dass der Unternehmer das volle Risiko trägt, steht ihm auch der Gewinn alleine zu. Er kann auch Arbeitnehmer beschäftigen, also Arbeitsverträge abschließen.

GRÜNDUNG

Ein Einzelunternehmen entsteht grundsätzlich mit der Gewerbeanmeldung bzw. Bewilligung. Dabei sind folgende Schritte und Institutionen maßgeblich:

- Neugründer-Beratung bei der zuständigen Wirtschaftskammer, NeuföG-Bestätigung einholen (Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung)
- Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde:
 - Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat

Vorzulegende Unterlagen
für den Unternehmer:

 - Reisepass
 - Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
 - Nachweis der Befähigung (zB Meister- bzw Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
 - Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern

für den gewerberechtlichen Geschäftsführer zusätzlich:

 - Reisepass
 - Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
 - Niederlassungsnachweis bei Nicht-EU-Bürgern notwendig
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Meldung erfolgt automatisch durch Zentrales Gewerbeeregister
- Finanzamt
Innerhalb eines Monats ab Betriebseröffnung muss der Unternehmer dem Finanzamt, von dessen Bereich aus er sein Unternehmen betreibt, die Eröffnung seines Gewerbebetriebes (schriftlich oder mündlich) mitteilen. Das Finanzamt schickt daraufhin das Formular (Fragebogen Verf 24), welches ausgefüllt retourniert werden muss. Diesem Formular sind eine Kopie des Meldezettels und eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Führerschein) beizulegen.

Firmenbuch

Als Einzelunternehmer müssen Sie sich erst bei Erreichen der Rechnungslegungspflicht in das Firmenbuch eintragen lassen. Die Grenze der Rechnungslegungspflicht liegt grundsätzlich bei 700.000,- Euro Jahresumsatz. Bei Nichterreichen dieses Schwellenwertes ist eine freiwillige Eintragung möglich, jedoch ohne Bilanzierungspflicht. Die Eintragung kann wegen der firmenrechtlichen Möglichkeiten interessant sein.

Firma - Name des Unternehmens

Wenn Sie nicht im Firmenbuch eingetragen sind, müssen Sie zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und auf den Geschäftsurkunden Ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden. Eingetragene Einzelunternehmer können Personen, Sach- oder Fantasienamen verwenden, wobei ein zwingender Rechtsformzusatz wie „eingetragener Unternehmer“, „eingetragene Unternehmerin“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung zB „e.U.“ zu verwenden ist. Eingetragene Einzelunternehmer müssen zusätzlich ihren Namen angeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.

Gewerbeberechtigung

Will der Einzelunternehmer einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, so benötigt er dafür eine Gewerbeberechtigung. Er muss persönlich die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung erfüllen. Kann er die erforderlichen besonderen (fachlich/kaufmännischen) Voraussetzungen nicht nachweisen, so hat er die Möglichkeit, einen gewerblichen Geschäftsführer zu bestellen. Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss sich im Betrieb betätigen und als voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigt sein.

Sozialversicherung

Die Meldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ist noch während des ersten Monats erforderlich. Sie können diese auch im Rahmen der Gewerbebeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege vornehmen. Die Behörde leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

Steuern

Der Einzelunternehmer wird zur Einkommensteuer veranlagt und er ist verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen, sofern er nicht "Kleinunternehmer" ist. Die USt- Voranmeldungen sind monatlich bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweit folgenden Monats beim Finanzamt einzureichen.

Kleinunternehmer, das sind Unternehmer, deren jährlicher Nettoumsatz den Betrag von EUR 30.000 nicht übersteigt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sie haben aber auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Hinweis: Jeder Kleinunternehmer kann mit einem Antrag auf Regelbesteuerung darauf optieren, die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des UStG abzuführen. In diesem Fall hat er den Vorsteuerabzug; als Voranmeldungszeitraum kann das Quartal gewählt werden.

Gegenüber der Finanzbehörde ist man schon ab dem Zeitpunkt Unternehmer, ab dem die ersten Vorbereitungshandlungen für die Gründung des Unternehmens durchgeführt werden. Ausgaben im Rahmen einer vorbereitenden Tätigkeit sind bereits Betriebsausgaben.

Haftung

Der Einzelunternehmer haftet voll mit seinem gesamten Privatvermögen.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0. Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at. Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.